

SATZUNG des Hirschhorner Carnevalverein Lachsbachperle e.V. (HCV)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Hirschhorner Carnevalverein Lachsbachperle e. V." (HCV) und hat seinen Sitz in Hirschhorn/Neckar.
2. Der HCV hat die Durchführung der Saalfastracht von der Hirschhorner Kolpingfamilie übernommen, die diese seit dem Jahr 1954 aktiv in Hirschhorn gestaltet hat. Er wurde 1965 in „HCV Lachsbachperle“ umbenannt.
3. Der HCV ist derzeit unter Nr. 40391 beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt - Registergericht – eingetragen. Die Ersteintragung erfolgte am 02.05.1988.
4. Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Hirschhorn/Neckar.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung karnevalistischen Brauchtums. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - Durchführung karnevalistischer und kultureller Veranstaltungen
 - Teilnahme an karnevalistischen Umzügen
 - Förderung des Jugendkarnevals, insbesondere die Förderung und Pflege des Gardetanzsports und der Jugendarbeit
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Karnevals.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintritt und Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptvorstand mit einfacher Mehrheit. Juristische Personen, Körperschaften und Vereine können ebenfalls Mitglied werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung.
2. Der Verein besteht aus:
 - Jugendmitgliedern
 - aktiven Mitgliedern
 - fördernde Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Juristische Personen
3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Über die Ernennung entscheidet der Hauptvorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Eine Austrittserklärung muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss kann durch mehrheitlichen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgesprochen werden. Der Ausschluss muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden u.a.
 - bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Anmahnung per Einschreiben
 - bei Handlungen, die den Verein oder Mitglieder des Vereins schädigen
 - bei Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen

Widerspruch gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung geltend gemacht werden. Über den Widerspruch entscheidet der Hauptvorstand.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch gegenüber dem Verein. Er kann jedoch für einen dem Verein nachweislich zugefügten Schaden haftbar gemacht werden.

§ 5 Beiträge

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Höhe des Beitrages für juristische Personen, Körperschaften und Vereine wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

Spätestens 3 Monate nach Ende der Fastnachtskampagne ist zur ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

Zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher im „Hirschorner Stadtanzeiger“ unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes einzuladen.

Anträge zur Tagesordnung sind bis 8 Tage vorher schriftlich zu Händen der/des 1. Vorsitzende/n zu richten.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 11 Mitglieder anwesend sind.

Wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es 1/10 der Mitglieder schriftlich verlangen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Stimmrecht sind alle volljährigen Mitglieder.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Mitgliederversammlungsbeschlüsse sind vom 1. und den 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung muss

- der Jahresbericht
- der Kassenbericht
- der Bericht der Kassenprüfer

vorgetragen werden.

Der Vorstand

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung. Wählbar sind ausschließlich volljährige Vereinsmitglieder.

Dem Vorstand obliegen die Vereinsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Vorstandssitzungen werden bei Bedarf einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden.

Der Vorstand besteht aus:

1. geschäftsführender Vorstand
 - a. 1. Vorsitzende/r
 - b. 2. Vorsitzende/r
 - c. 2. Vorsitzende/r
 - d. Schatzmeister/-in
 - e. Schriftführer/-in
 - f. Pressewart
 - g. 2 Beisitzer
2. b) Hauptvorstand
 - a. der geschäftsführende Vorstand
 - b. Jugendleiter / Kostümwart
 - c. Sitzungspräsident/-in
 - d. Technikwart/-in
 - e. Organisationsteamleiter/-in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzenden oder alternativ durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Der / die 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen.

Der geschäftsführende Vorstand regelt die weitere Aufgabenverteilung.

Der auf zwei Jahre gewählte Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des Vorstandes im Amt.

Wird während der Wahlperiode das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Tod, Rücktritt, Austritt oder Ausschluss frei, so kann der Hauptvorstand das Amt bis zur nächsten Wahl kommissarisch vergeben.

Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 7 Kassenprüfer

Von der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 8 Ausschüsse

Der Hauptvorstand ist berechtigt, bei Bedarf Ausschüsse einzusetzen und diese mit Vereinsaufgaben zu betreiben.

§ 9 Wahlleiter

Finden bei einer Mitgliederversammlung Neuwahlen statt, müssen die Mitglieder einen Wahlleiter wählen. Dieser darf nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet bei Veranstaltungen aller Art nicht über den gesetzlichen Versicherungsschutz hinaus.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesonderten Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden. Hierzu müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sein. Sind keine $\frac{2}{3}$ Mitglieder anwesend, muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Hier entscheidet die einfache Mehrheit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Hirschhorn/Neckar, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung aufgeführten gemeinnützigen Zwecke der Förderung des karnevalistischen Brauchtums zu verwenden hat.

Sollten sich von den ehemaligen Vereinsmitgliedern elf Personen bereit finden, die Ziele des „Hirschhorner Carnelvalverein Lachsbachperle e.V.“ in der Rechtsform eines Vereins weiterzuführen, so erhalten diese Personen vorrangig das Vereinsvermögen.

§ 13 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.